Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7047

02. 05. 90

Sachgebiet 190

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Vennegerts und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/4498 (neu) —

MBB die Erlaubnis zur Kriegswaffenproduktion entziehen

A Problem

Lieferungen von Raketen und Beteiligung am Bau von Mittelstrekkenraketen für den Irak, Ägypten und Argentinien.

B Lösung

Beibehaltung des bestehenden Rechtszustandes

Mehrheit im Ausschuß (Ablehnung des Antrags)

C Alternativen

Die Minderheit beharrt auf ihrem Antrag, der Firma Messerschmidt-Bölkow-Blohm (MBB) die erteilten Genehmigungen für die Produktion und den Export von Kriegswaffen (§ 7 KWKG) zu widerrufen bzw. zu versagen (§ 6 KWKG).

D Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag — Drucksache 11/4498 (neu) — abzulehnen.

Bonn, den 25. April 1990

Dr. Unland	**Müller (Pleisweiler)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Müller (Pleisweiler)

I.

Der Antrag wurde in der 153. Sitzung der 11. Wahlperiode am 23. Juni 1989 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß und an den Rechtsausschuß überwiesen.

II.

Durch den Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, der Firma MBB bzw. den dort verantwortlichen Personen die erteilten Genehmigungen für die Produktion und den Export von Kriegswaffen nach § 7 KWKG zu widerrufen bzw. zu versagen (§ 6 KWKG), da die nach § 6 Abs. 3 KWKG erforderliche Zuverlässigkeit offensichtlich fehle. Verwiesen wird hierbei auf die bisher bekannt gewordenen Exporte. Raketenlieferungen und die führende Beteiligung am Bau von Mittelstreckenraketen für den Irak, Ägypten und Argentinien stellten eine ernste Bedrohung des friedlichen Zusammenlebens der Völker dar. Nach jüngsten Presseberichten seien sogar Anlagen zur Produktion von Mittelstreckenraketen unter Beteiligüng von MBB nach Rumänien geliefert worden. Angesichts der Tatsache, daß MBB bereits in früheren Jahren Militärhubschrauber über Umwege in den Irak und mindestens 18 Polizeihubschrauber nach Südafrika geliefert habe, bestünden ausreichend Gründe für ein Mißtrauen gegenüber den Verantwortlichen.

III.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 1989 mehrheitlich vorgeschlagen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen. Er erhebt rechtliche und verfassungsrechtliche Bedenken.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Antrag in seiner Sitzung am 25. April 1990 beraten.

Nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) ist die Genehmigung zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Personen (Antragsteller, Mitglied des vertretungsberechtigten Organs bei juristischen Personen, Leiter eines Betriebes oder Betriebsteiles) die für die beabsichtigte Handlung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Das Zuverlässigkeitsprüfverfahren gem. § 6 Abs. 3 Nr. 3 KWKG ist Bestandteil des gesamten Genehmigungsverfahrens. Sobald Anhaltspunkte vorliegen, die geeignet wären, an der Zuverlässigkeit des Antragstellers zu zweifeln, muß dem nachgegangen werden, was — je nach Aufklärungsbedarf — die Entscheidung über den Antrag verzögern kann.

Auslöser für das Zuverlässigkeitsprüfverfahren waren Vorwürfe gegen MBB im Zusammenhang mit angeblich illegalem Raketentechnologietransfer nach Argentinien und Ägypten (CONDOR-Projekt) sowie nach Irak (SAAD 16-Projekt). Wegen des CONDOR-Projekts hatte die Staatsanwaltschaft München II ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt eingeleitet, das sich jedoch gegenwärtig nur noch gegen Bedienstete der mitbeteiligten Firma PBG richtet. Gegen MBB wurde das Verfahren nicht weitergeführt, da insoweit weder ein strafbares noch ordnungswidriges Verhalten — auch nicht in Form der Beihilfe — vorlag.

Das SAAD 16-Projekt hat zu einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bielefeld gegen die Firma Gildemeister geführt, das kurz vor dem Abschluß steht. MBB war für eine Anzahl der von Gildemeister getätigten Exporte Zulieferer. Für strafbares oder ordnungswidriges Verhalten von MBB gibt es jedoch keine Hinweise. Der anfängliche Verdacht, MBB könnte mit Gildemeister zum Zwecke der Täuschung der Genehmigungsbehörde, nämlich des Bundesamtes für Wirtschaft, zusammengewirkt haben, um Genehmigungen oder Negativbescheinigungen zu erschleichen, lasse sich im Einzelfall nicht belegen.

Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen läßt eine pauschale Erstreckung von Zweifeln auf alle Genehmigungsarten, z. B. die Herstellungsgenehmigungen, nicht zu. Es kommt darauf an, daß konkrete Zweifel an der Zuverlässigkeit für die „beabsichtigte Handlung" vorliegen.

Nach Ansicht der Bundesregierung, der die Mehrheit im Ausschuß zustimmt, muß beim gegenwärtigen Sachstand davon ausgegangen werden, daß mangels tatsächlicher Anhaltspunkte kein Grund für eine Unzuverlässigkeit von MBB i. S. v. § 6 Abs. 3 Nr. 3 KWKG vorliegt.

Der Vertreter der Fraktion der SPD im Ausschuß für Wirtschaft hat gebeten darauf hinzuwirken, daß das anhängige Verfahren der Staatsanwaltschaft Bielefeld möglichst bald zum Abschluß gebracht wird.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag mit Mehrheit, nämlich in Abwesenheit von Mitgliedern der Fraktion der FDP mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD, den Antrag abzulehnen. Der Ausschuß für Wirtschaft macht im übrigen von seinem Recht nach § 63 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages Gebrauch.

Bonn, den 25. April 1990

Müller (Pleisweiler)
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333